

Turnverein 1862 Langen e.V.



Satzung

in der Fassung vom 13. Dezember 2016

Langen, im Dezember 2016

Inhalt

Präambel	1
Erster Abschnitt – unser Verein	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	4
§ 4 Gliederung	4
Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Ehrungen	6
Dritter Abschnitt – Organe des Vereins	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Geschäftsführender Vorstand.....	9
§ 11 Gesamtvorstand.....	10
§ 12 Präsident	10
§ 13 Ehrenrat.....	11
§ 14 Kassenprüfer	11
Vierter Abschnitt – Allgemeine Geschäftsgrundlagen	12
§ 15 Allgemeine Geschäftsgrundlagen	12
§ 16 Vereinsordnungen.....	12
§ 17 Einkünfte und Beiträge.....	13
§ 18 Haftung.....	13
§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeiten	14
§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	14

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



Präambel

Als ältester Langener Sportverein, der seine Wurzeln in der bürgerlichen Turnbewegung des 19. Jahrhunderts hat, definiert sich der Turnverein 1862 Langen e.V. als moderner Mehrspartenverein, der seine guten Traditionen pflegt und zeitgemäß weiterentwickelt. Wir ermöglichen es allen Interessierten nach Ihren Vorstellungen und Fähigkeiten Sport zu treiben, zu musizieren und sich in unserem Verein einzubringen. Menschen jeden Alters wollen wir für Sport und Musik begeistern und ihnen ein hohes Maß an Identifikation geben.

Der TVL steht für eine vielfältige Breite des Sportangebotes, sowohl hinsichtlich der ausgeübten Sportarten als auch hinsichtlich des Leistungsniveaus. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport und Musik ist uns dabei ein besonderes Anliegen. Dabei beziehen wir klar Position für einen fairen und sauberen Sport und wenden uns gegen jede Form des Dopings.

Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und dient dem Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Darüber hinaus lehnen wir alle Formen von Gewalt, Rassismus und Ausgrenzung ab.

Unser Verein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. Die Vereins- und Entscheidungsstrukturen sind daher transparent und geprägt von dezentraler Verantwortung.

Als aktive Mitgestalter des Stadtlebens in Langen pflegen wir unser freundschaftliches Verhältnis zu anderen Vereinen, deren Mitgliedern und anderen Institutionen sowie der Stadt Langen. Im Rahmen dessen beteiligen wir uns an vereinsübergreifenden Aktivitäten und Kooperationen.



Erster Abschnitt – unser Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen: Turnverein 1862 Langen e. V.. Seine Kurzformen lauten: TVL und TV Langen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langen (Hessen) und ist beim Amtsgericht Offenbach unter Nr. VR 3248 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Farben rot – weiß.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Sports
- die Förderung von Kunst und Kultur

sowie

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung

- (2) Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Sportbereichen
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen
- die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und mit anderen Trägern gemeinnütziger Zwecke zur Förderung des Sports
- (3) Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch:
- die Förderung musikalischer Übungen und Leistungen
 - die Durchführung eines fördernden Probe- und Orchesterbetriebes
 - die Teilnahme an Musik- und Vereinsveranstaltungen
 - die Durchführung von musikalischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Beteiligungen an Kooperationen, Konzert- und Spielmannsgemeinschaften;
 - die Organisation und/oder Veranstaltung von Konzerten und Auftritten
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und mit anderen Trägern gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur
- (4) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe wird verwirklicht durch:
- die Förderung der Jugendarbeit im Sinne des §11 Kinder und Jugendhilfegesetzes. Darunter fallen insbesondere die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung sowie die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - die Durchführung von allgemeinen Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen und – Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und mit anderen Trägern gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (5) Die Förderung der Erziehung und Volksbildung wird verwirklicht durch:
- die Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich Erziehung und Bildung in Verbindung mit der Gewährung von Zuschüssen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und mit anderen Trägern gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Erziehung und Volksbildung

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Im Innenverhältnis gliedert sich der Verein in Abteilungen. Für jeden im §2 Abs. 1 beschriebenen Vereinszweck kann durch den geschäftsführenden Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
- (3) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse und den Grundsätzen des Vereins stehen müssen. Abteilungsordnungen sind durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.
- (4) Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen und weitere Organe der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, sofern keine eigenen Abteilungsordnungen bestehen, die diese Punkte regeln.

Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können mit Vollendung des 16. Lebensjahres in Vereinsämter gewählt werden und besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird am 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres wirksam, sofern die Austrittserklärung spätestens einen Monat vor den genannten Terminen in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.
- (6) Der Verein gibt sich eine Mitgliederordnung, in der alle weiteren Bestimmungen und Rahmenbedingungen zur Mitgliedschaft definiert werden.
- (7) Die Mitgliederordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an den Übungsstunden, Sport- und Kulturangeboten, teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen.

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in den Mitglieder- und in den Abteilungsversammlungen Sitz-, Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ordentliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres können durch ihre/ihren gesetzlichen Vertreter in den Abteilungen voll vertreten werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - die Vereinssatzung und Vereinsordnungen anzuerkennen
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
 - die Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren sowie
 - die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 7 Ehrungen

- (1) Als Ausdruck des Danks und der Anerkennung für die Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins, sowie als Anerkennung für besondere sportliche oder soziale Leistungen kann der Verein seine Mitglieder ehren.
- (2) Ehrungen sollten nach Möglichkeit öffentlichkeitswirksam vollzogen werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, auch Nicht-Vereinsmitglieder für herausragende sportliche, kulturelle oder soziale Leistungen zu ehren.
- (4) Alle weiteren Regelungen und Rahmenbedingungen zu Ehrungen sind in der Mitgliederordnung definiert.

Dritter Abschnitt – Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der Präsident / die Präsidentin
 - der Ehrenrat

- (2) Der Verein kann sich dauerhafte zusätzliche Organe mit unterstützender und beratender Funktion geben. Bei Ernennung eines dauerhaften zusätzlichen Organs gibt sich der Verein jeweils eine Organordnung, die die Rahmenbedingungen für die Berufung oder Wahl sowie die Aufgaben des Organs festlegt.

- (3) Für Aufgaben mit einem zeitlich begrenzten Projektbezug kann sich der Verein zeitlich begrenzte ergänzende Organe mit unterstützender und beratender Funktion geben. Über die Berufung eines solchen, zeitlich begrenzt tätigen Organs entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Ernennung eines solchen Organs gibt der Gesamtvorstand dem Organ eine eigene Organordnung, die die Dauer des Organs und inhaltliche Aufgabe klar definiert.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte weiterer Vereinsorgane entgegen.

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung zusätzlicher dauerhafter Vereinsorgane
 - Änderungen der Satzung
 - Festlegung, Änderung und Aufhebung aller Vereinsordnungen
 - Auflösung des Verein
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) sind einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins benannte postalische Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand mit dem Ehrenrat gemeinsam vornehmen lassen, sofern es nur nachweislich solche Änderungen betrifft. Diese Satzungsänderungen müssen dann unmittelbar veröffentlicht und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und es reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder somit auf weniger als drei, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den ordentlichen Geschäftsbetrieb sicherzustellen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Dazu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, zur Aufrechterhaltung des geregelten Vereinsbetriebes sowie zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen notwendig sind. Der Abschluss von Arbeitsverträgen, das Aussprechen von Kündigungen sowie von Vereinsausschlüssen gehört nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers, sondern obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Ein gem. §10 Abs. 5 bestellter Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können bis zu fünf Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §10
 - den Abteilungsleitern
 - dem Schriftführer
 - dem Präsidenten (sofern bestellt)
 - dem Jugendwart (sofern bestellt)
 - und bis zu fünf weiteren Beisitzern, insbesondere für Sonderaufgaben (sofern bestellt)
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Präsident (sofern bestellt) sowie die Abteilungsleiter sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeiten beginnen und enden mit dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung. § 10 Absatz 3, Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Abstimmung und der Ausgleich der Interessen zwischen den Abteilungen untereinander und zwischen den Abteilungen und dem geschäftsführenden Vorstand. Hierzu berichten in den Sitzungen des Gesamtvorstandes der geschäftsführende Vorstand sowie die Abteilungsleitungen über ihre Tätigkeiten.

Zu wichtigen, den Verein allgemein betreffenden Entscheidungen, soll durch den geschäftsführenden Vorstand die Meinung des Gesamtvorstandes eingeholt werden.

§ 12 Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Vereinslebens, der Ausbau der Beziehungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (2) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Präsident sollte an den Versammlungen und Tagungen sämtlicher Organe des Vereins teilnehmen.

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



- (4) Sollte das Amt des Präsidenten nicht besetzt werden können, werden die Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand übernommen.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Mitglieder des Ehrenrates sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an keine Weisungen anderer Vereinsorgane gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Ehrenrates werden in der Ehrenratsordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Der Verein bezieht in die Amtsbezeichnung Kassenprüfer die Amtsbezeichnung Rechnungsprüfer mit ein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Amtsperioden, so dass sich die Amtsperioden der beiden Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überschneiden. Die Kassenprüfer dürfen frühestens zwei Jahre nach Ende ihrer Amtsperiode wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht den Organen des Vereins angehören sowie in sonstiger Art weisungsgebunden sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten sowie die Vermögensverhältnisse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Vierter Abschnitt – Allgemeine Geschäftsgrundlagen

§ 15 Allgemeine Geschäftsgrundlagen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen in den TVL – Vereinsnachrichten.
- (3) Über das Vereinsvermögen sind geeignete Aufzeichnungen zu führen.
- (4) Über Schulden des Vereins ist der Mitgliederversammlung im Einzelnen zu berichten
- (5) Geldvermögen ist möglichst auf Konten bei Kreditinstituten zu unterhalten. Alle Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten und auf Guthabenbasis geführt werden.
- (6) Gemeinschaftliche Kontovollmacht kann außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auch gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitungen erteilt werden.
- (7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Alle erforderlichen Regelungen zum Datenschutz sind in der Mitgliederordnung festgelegt.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den Fachverbänden für den Sportbetrieb der Abteilungen des Vereins.
- (9) Der Verein kann anderen Vereinen und Organisationen beitreten oder sich an solchen beteiligen.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Sofern in der jeweiligen Vereinsordnung nichts anderes geregelt ist, wird eine Vereinsordnung in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für Abteilungsordnungen analog.

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



(5) Der Verein gibt sich mindestens folgende Vereinsordnungen:

- Mitgliederordnung
- Ehrenratsordnung

§ 17 Einkünfte und Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Mieten, Pachten, öffentlichen Zuschüssen und anderen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Die Mitgliederordnung bestimmt die Einzelheiten der durch die Mitglieder zu leistenden Beiträge. Die Mitgliederordnung regelt mindestens:
 - Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - Höhe von Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Ermächtigung des Vorstandes zur Stundung, Ermäßigung oder Erlassung von Beiträgen
- (4) In der Mitgliederordnung dürfen Umlagen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Als Beitrag kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) im Verein vorgesehen werden. Art und Höhe sind dann in der Mitgliederordnung zu definieren.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Verein kann sich eine "Vergütungsordnung für Vereinsorgane" geben, in der die Bestimmungen zur Vergütung von Vorstands- oder Abteilungsleitertätigkeiten geregelt werden. Die "Vergütungsordnung für Vereinsorgane" wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Auf Basis einer Vergütungsordnung gem. §19 Abs. 2 kann der geschäftsführende Vorstand für Vorstands- oder Abteilungsleitungstätigkeiten zusätzlich zur Kostenerstattung gegen Nachweis eine entsprechende Tätigkeitsvergütung beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der Abteilungsleitung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss

SATZUNG

Entwurf zur Vorlage in der Hauptversammlung



kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt mindestens das von der Stadt Langen bezuschusste Vereinsvermögen an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports oder der Musik zu verwenden hat. Darüber hinausgehendes Vereinsvermögen kann entweder an die Stadt Langen oder an eine weitere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Musik zu verwenden hat.
- (3) Die begünstigte juristische Person, an die gemäß §20 Abs. 2 Satz 2 das nicht durch die Stadt Langen bezuschusste Vereinsvermögen fällt, wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt, welche über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt.